

Wirkung der Todeserklärung auf den Status nach geborener Kinder

Stimmen und Berichte aus der Praxis lassen erkennen, daß die Rechtswirkungen der Todeserklärung nicht überall richtig erkannt werden. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Todeserklärung nach § 9 VerschGes. nur eine Vermutung für den Tod des Verschollenen schaffe, daß nach § 38 Abs. 2 EheG die mit dem Verschollenen geschlossene Ehe erst mit der Schließung einer neuen Ehe aufgelöst werde und daß infolgedessen auch für die später als 302 Tage nach dem festgestellten Todeszeitpunkt geborenen Kinder die für die Ehelichkeit sprechende Vermutung des § 1591 Abs. 2 BGB gelte, die nur durch Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage beseitigt werden könne. Die Vertreter dieser Meinung halten also alle Kinder, die noch jahrelang nach der Todeserklärung von der nicht wiederverheirateten Ehefrau des für tot Erklärten geboren werden, für dessen eheliche Kinder, es sei denn, daß ihre Unehelichkeit auf Anfechtungsklage hin festgestellt worden ist.

Es ist daher ein Hinweis darauf erforderlich, daß diese Auffassung nicht dem Gesetz und der herrschenden Lehre entspricht. Sie wurde kurz nach dem Inkrafttreten des BGB von einigen Seiten vertreten, aber schon damals von der Literatur und dem Reichsgericht mit Recht zurückgewiesen¹⁾.

Wenn auch die Ehe mit dem für tot Erklärten nach positiver Gesetzesvorschrift endgültig erst mit Eingehung einer neuen Ehe aufgelöst wird, so bleibt doch die Todeserklärung bis dahin nicht ohne Wirkung auf die frühere Ehe. Auch sie wird durch die Vermutung des § 9 VerschGes. ergriffen, d. h. sie gilt mit dem in der Todeserklärung bestimmten Zeitpunkt als aufgelöst, eine Vermutung, die nur durch den Beweis des Fortlebens widerlegt werden kann. Alle familienrechtlichen Beziehungen des Verschollenen sind so zu behandeln, als ob dieser tot wäre. Auf der anderen Seite gilt die Vermutung des § 1591 nur zugunsten von Kindern, die während der Ehe geboren werden; gilt diese Ehe als aufgelöst, so ist für die Ehelichkeitsvermutung zugunsten der später als 302 Tage nach der Auflösung geborenen Kinder kein Raum mehr. Die nach diesem Zeitpunkt geborenen Kinder gelten mithin als unehelich, ohne daß es der Erhebung einer Anfechtungsklage bedürfte; sie sind auch im standesamtlichen Register als unehelich einzutragen.

Nach § 1 der VO vom 23 Juli 1949 (ZVB1. S. 550) ist grundsätzlich als Todeszeitpunkt von Kriegverschollenen der Ablauf des 31. Juli 1949 festzustellen. Sind in der Zeit zwischen dem Vermißwerden und dem 31. Juli 1949 Kinder geboren worden, deren Erzeuger der Verschollene nicht sein kann, und besteht seitens eines Beteiligten ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Unehelichkeit dieser Kinder, so ist zunächst nach § 2 der VO der Versuch zu machen, durch das Gericht einen früheren Todeszeitpunkt feststellen zu lassen. Nur wenn dieser Versuch scheitert, weil sich die Wahrscheinlichkeit eines früheren Todes nicht nachweisen läßt, bleibt als letzte Möglichkeit die Ehelichkeitsanfechtungsklage²⁾.

Für die bis zum Ablauf von 302 Tagen nach dem 31. Juli 1949 geborenen Kinder wird also im Falle der Todeserklärung des „Vaters“ eine Ehelichkeitsanfechtungsklage nur in Ausnahmefällen erforderlich werden; für die später geborenen Kinder kommt sie überhaupt nicht mehr in Frage, auch wenn die Mutter nicht eine andere Ehe geschlossen hat.

Hauptabteilungsleiter Dr. H. Nathan

Zur Neugestaltung der juristischen Ausbildung

Beiträge zu dem Vorschlag von Leim in NJ 1950; S. 57

Zu dem Vorschlag von Leim sind der Redaktion mehrere Diskussionsbeiträge zugegangen. Wir entnehmen diesen Beiträgen, die sich teilweise inhaltlich decken, folgende Auszüge:

I.

Der Vorschlag Leims, der der weiteren Festigung des Bündnisses zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz dienen soll, entspringt zweifellos der besten Absicht, übersieht jedoch einige grundlegende Tatsachen.

Seit 1945 bemühen wir uns, aus unseren Universitäten wahre Volksuniversitäten zu entwickeln. Die Einrichtung der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten hat die Struktur und Zusammensetzung der Studentenschaft grundlegend verändert. Heute kennen 35% aller Studenten die soziale Lage der Arbeiterschaft aus eigenem Erleben und können sie daher weit besser beurteilen als ein Student, den man nur auf ein Jahr zur Arbeit in einen Betrieb delegiert. Dieser wird die Arbeit im Betrieb als einer Art „Arbeitsdienstpflicht“ genügen und sich damit trösten, daß sie in zwölf Monaten vorbei ist.

Die Verwirklichung des Vorschlages von Leim würde auch dem in unserer Wirtschaftsordnung geltenden Prinzip, den Menschen entsprechend seiner Qualifikation in den Produktionsprozeß einzureihen, widersprechen. Das Bündnis zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz wird nicht dadurch gefestigt, daß man junffe intelligente Menschen zu handwerklicher Tätigkeit abstellt, sondern dadurch, daß aus den Reihen der Arbeiter und Bauern die Besten auf die Hochschulen geschickt werden.

Es ist daher notwendig, daß

1. das Arbeiter- und Bauernstudium eine noch stärkere Förderung erfährt,
2. bei der Zulassung zum Studium das gesellschaftspolitische Moment noch stärker berücksichtigt wird,
3. der neue Studienplan für die juristischen Fakultäten in allen Teilen realisiert wird,
4. die Arbeit der demokratischen Organisationen an den Universitäten im Hinblick auf die gemeinsamen Aufgaben der Arbeiterschaft und der Intelligenz verstärkt und verbessert wird (durch Gründungen von Studiengruppen der FDJ, Betriebskollektive usw.).

Die Verkürzung der Referendarzeit auf zwei Jahre sollte man einführen. An diese verkürzte Referendarzeit sollte sich — wie von fortschrittlichen Studenten bereits in Vorschlag gebracht wurde — ein sechsmonatiger internatsmäßig durchgeführter Kursus anschließen, der eine tiefgehende gesellschaftspolitische Kenntnis und erst damit eine abgerundete Referendarausbildung vermitteln soll.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin.

II.

Das Bestreben Leims, mit seinem Vorschlag eine weitere Festigung des Bündnisses zwischen Arbeiterschaft und Intelligenz zu erreichen, kann nur unterstützt werden. Eine andere Frage ist es, ob der von ihm gewiesene Weg zweckmäßig und vor allem auch volkswirtschaftlich vertretbar ist.

Mit Beginn des Jahres 1946 wurden auf Anordnung der damaligen Landesverwaltungen in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Vorbereitungskurse für das Hochschulstudium eingerichtet, die sich später in die Arbeiter- und Bauernfakultäten an den Universitäten umbildeten. Diese neugeschaffenen Bildungsstätten besonderer Art sollten vor allem werktätigen Menschen, denen eine Oberschulbildung nicht

1) Vgl. Neubecker DJZ 1903 S. 101, Olshausen DJZ 1903 S. 149, RG Bd. 60 S. 196, Staudinger 10. Aufl., § 18, Anm. 17

2) Vgl. meine Ausführungen NJ 1949 S. 186